

Metadiskussion aus "Schuldirektoren sollen Amokläufer stoppen"

Beitrag von „Thamiel“ vom 2. Januar 2013 21:01

§13 StGB vielleicht: Garantenstellung des Lehrers gegenüber seinen Schülern? In dem Bereich gibt es ein paar hübsche juristische Fallbeispiele [x x](#), die die Pflicht zur Hilfeleistung des §323 im schulischen Setting anders regeln. §323 geht von Unbeteiligten aus, die nichts miteinander zu tun haben. Und nein, ich habe keine Befürchtungen, dass jemand meine Kids umbringen will. Es gibt durchaus auch nicht-lebensbedrohende Gefahren, die man zumutbar abwenden können muss. Der Teufel steckt im Detail.